



Studentische Vereinigung des VFS Hannover e. V.

SATZUNG

beschlossen von der Mitgliederversammlung 15. Januar 2020

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 2023

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Studentische Vereinigung des VFS Hannover e. V.“ (im Folgenden „SV“).
- (2) Sitz der Vereinigung ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Die SV ist die studentische Untergliederung an der Universität Hannover des Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V. (im Folgenden „VFS Hannover e. V.“)
- (2) Ziele der Vereinigung sind die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Mitgliedern des VFS Hannover e.V.

§ 3 Tätigkeit

- (1) Die SV wirkt an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen vom VFS Hannover e. V. mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Networking“ und „Akademische Aktivitäten“.
- (2) Die SV betreut die Studierenden an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und alle Interessierten und führt Veranstaltungen entsprechend der in § 2 genannten Ziele und Zwecke durch.

§ 4 Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über die Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen keine Verpflichtungen begründen, die im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken (§ 2) der Vereinigung stehen.
- (3) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann werden
 1. jeder an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikulierte Studierende, der Mitglied im VFS Hannover e. V. ist
 2. jeder Doktorand, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Mitglied im VFS Hannover e. V. ist, sowie
 3. jeder Rechtsreferendar, der die Satzung anerkennt und die in § 2 genannten Ziele und Zwecke unterstützt und Mitglied im VFS Hannover e. V. ist.

Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

- (2) Der Beitritt ist gegenüber einem dem Vorstand zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Die SV nimmt auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder auf. Die ordentliche Mitgliedschaft geht bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1) durch Beschluss des Präsidiums in eine Fördermitgliedschaft über. In diesem Fall bleibt der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitgliedschaft erhalten.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben Stimmrechte.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,

1. mit dem Austritt, der jederzeit und fristlos gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann; die Erklärung bedarf der Schriftform,
2. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Präsidiums,
3. durch Tod,
4. bei außerordentlichen Mitgliedern auch durch Beendigung der juristischen Person.

(2) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. Dem Auszuschließenden ist auf der Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

(3) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Fällen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder durch das Präsidium einzuberufen.

(3) Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.

(4) Einberufung und Einladung haben unter Beigabe einer vorläufigen Tagesordnung und bereits bekannter Anträge zu erfolgen.

(5) Den Ablauf und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Änderungen der Satzung, Auflösung der Vereinigung

(1) Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.

(2) Eine Änderung der in § 2 genannten Ziele und Zwecke kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung nicht anwesender odervertretener Mitglieder kann innerhalb von vier Wochen nach dem vorbehaltlichen Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

(3) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Präsidium; Vorsitzende für einzelne Tätigkeitsbereiche

(1) Das Präsidium ist der Vorstand. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Ansprechpartnern an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann nach eigenem Ermessen Vorsitzende für einzelne Tätigkeitsbereiche (sonstige Vorsitzende) wählen. Diese sind keine Vertreter. Das Präsidium kann den sonstigen Vorsitzenden für ihren Tätigkeitsbereich schriftlich Untervollmacht erteilen.

(3) Das Präsidium führt unter der Leitung des Präsidenten mit Unterstützung der sonstigen Vorsitzenden die Geschäfte der Vereinigung und führt hierbei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Das Präsidium bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Die Einberufung einer Präsidiums- oder Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Es beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(8) Präsidiums- und Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder der Vereinigung werden; mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ihr Amt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann das Präsidium selbst, soweit erforderlich, weitere Vorsitzende für einzelne Tätigkeitsbereiche ernennen; sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben unbeschadet Abs. 1 jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger; die Nachfolger sonstiger Vorsitzender kann der Vorstand selbst für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Die Mitglieder sind hiervon per E-Mail an die bekannten Adressen zu unterrichten.

§ 11b Ehrenpräsidentenwürde

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im besonderen Maße um die Studentische Vereinigung verdient gemacht haben, die Ehrenpräsidentenwürde verleihen. Die Würde ist nicht an die fortdauernde Mitgliedschaft in der Studentischen Vereinigung geknüpft.

§ 12 Finanzordnung und Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung beschließen.
- (3) Unbeschadet der Vereins- und Geschäftsordnung können weitere Regelungswerke beschlossen werden.
- (4) Änderungen der Finanzordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.